

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der GWQ GmbH & Co. KG

Für die ordnungsgemäße und vollständige Übergabe von Unterlagen, Dokumentationen und weitere für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Dokumente, Informationen und Hilfsmitteln sorgt ausschließlich der Auftraggeber. Können durch den Auftraggeber keine oder nur unvollständige Angaben über auftragsrelevante Spezifikationen oder sonstige Normen etc. erbracht werden, wird GWQ die zum Zeitpunkt der Auftragsabwicklung gültigen Spezifikationen als Arbeitsgrundlage heranziehen.

Liegen bei der Auftragserteilung durch den Auftraggeber keine oder nur unvollständige Aussage bezüglich der Prüf- und/ oder der Bewertungsspezifikationen vor, werden die Prüfungen im akkreditierten Bereich durchgeführt. Konservativ kommen bei den Prüf- bzw. Bewertungsspezifikationen die empfindlichsten Norm-Vorgaben zur Anwendung und werden dokumentiert.

Werden durch den Auftraggeber, Normen oder sonstige Spezifikationen keine Vorgaben zur Berücksichtigung von Toleranzen und/oder Messunsicherheiten bei der Konformitätsbewertung gefordert, so wird eine Konformitätsbewertung nur auf Grundlage der ermittelten Ist-Daten durchgeführt, Messunsicherheiten werden nicht berücksichtigt.

Wird durch den Auftraggeber keine Konformitätsbewertung gefordert, werden nur Ist-Daten ermittelt und dokumentiert.

Eine direkte oder indirekte Haftung von GWQ für Schäden, Behinderungen oder Mehrkosten in Folge unvollständiger, fehlerhafter oder nicht vorhandener bzw. nicht übergebener Dokumente, Informationen oder Hilfsmittel ist ausgeschlossen bzw. wird der dadurch verursachte Mehraufwand (z. B. Nachprüfungen, Änderung der Dokumentation etc.) zusätzlich dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Für technische Unstimmigkeiten werden beide Seiten auf Basis des zur Angebotsabgabe gültigen Standes der Technik eine gütliche Einigung herbeiführen. Ist dies nicht möglich, unterwerfen sich beide Parteien der fachlichen Entscheidung eines durch den Akkreditierer DAkkS benannten Fachgutachters. Basis für alle Verhandlungen ist deutsches Recht sowie die übergebenen Dokumente in deutscher Sprache.

Die Sicherung der Sensoren und Halbleitern (EDV oder Steuerelektronik), die auf ionisierende Strahlung reagieren, liegt in der Verantwortung des Auftraggebers und gehört nicht zu den Pflichten, die der GWQ aus der Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) erwachsen. Weiterhin weist GWQ den Auftraggeber ausdrücklich auf die Gesetzeslage in Bezug auf den Transport von Gefahrgut auf der Straße hin. Auf Grund besonderer Ereignisse, z.B. wetterbedingte Straßenverhältnisse, können die zuständigen Behörden nach § 3a STVO ff. Fahrverbote erlassen. Diese Formen von Fahrverboten sind als höhere Gewalt anzusehen, eine Haftung dafür und eventuelle Folgeschäden ist seitens GWQ generell ausgeschlossen.

Der Markt für radioaktive Isotope ist beschränkt und durch die Gesetzeslage stark reguliert. GWQ weist den Auftraggeber ausdrücklich auf den Sachverhalt der zeitlich und mengenmäßig möglicherweise eingeschränkten Isotopenverfügbarkeit und den Haftungsausschluss des AN dafür hin.

GWQ weist für Durchstrahlungseinsätze auf die bestehende Gesetzes- und Genehmigungslage mit mindestens 48 h Voranmeldungszeit hin. Falls notwendig wird GWQ versuchen, mit der zuständigen Behörde eine Ausnahmeregelung für kürzere Meldefristen zu erwirken.

Der Auftraggeber sichert GWQ uneingeschränkte und exklusive Weisungs- und Handlungsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Strahlenschutzes für den möglichen Auftragsumfang zu. Weiterhin sichert der Auftraggeber zu, dass er alle anderen „am Bau Beteiligten“ die zur Einhaltung der Strahlenschutztechnischen Sicherheitsvorschriften notwendigen Informationen nachweislich zukommen lässt. Kommt es durch Belange des Strahlenschutzes zu Verzögerungen im Arbeitsablauf des Auftraggebers, zu Arbeitseinstellungen o.ä. stellt der Auftraggeber die GWQ von möglichen eigenen Schadensersatzforderungen bzw. Schadensersatzforderungen am Auftrag beteiligter Dritter frei. Werden Arbeiten in fremden Kontrollbereichen ausgeführt, ist vor Aufnahme der Arbeiten der Abschluss einer Abgrenzungsvereinbarung nach § 25 StrlSchG zwischen allen Beteiligten zwingend notwendig. Der Auftraggeber selbst oder durch ihn beauftragte fachkundige Dritte werden dabei die Koordinations- und Entscheidungsfunktion ausüben. Dies gilt speziell für die Priorisierung von Arbeiten in Durchstrahlungsfenstern, Länge und Lage der Durchstrahlungsfenster etc. Bei Arbeiten während Anlagenstillstände bzw. -Revisionen empfiehlt GWQ deshalb den Einsatz eines Strahlenschutzkoordinators.

Die Absicherung des Prüfortes hat gem. den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu erfolgen (z. B. Beleuchtung, Gerüste, Hubgeräte, Lüftung etc.), Beleuchtung bei Arbeiten in der Nacht, Wasser und Strom sowie Gestellung von Sicherheitsposten, Brandwachen oder Mannlochwachen etc. werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Anlagenspezifische Sicherheitsausrüstungen (z.B. Fluchtmasken, H<sub>2</sub>S-Warngeräte, Absturzsicherung etc.) sowie eventuelle Kosten für deren Schulungslehrgänge sind vom Auftraggeber zu stellen bzw. zu tragen.

Für die Beibringung von Genehmigungen für Wochenend- und Feiertagsarbeit ist die GWQ zuständig, eine Haftung bei Nichterteilung dieser Genehmigungen wird nicht übernommen.

Als nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium wird GWQ-Prüfergebnisse nur unter solchen Bedingungen erbringen, dass sichergestellt ist, dass das Personal frei von internen oder externen kommerziellen, finanziellen und sonstigen Zwängen und Einflüssen ist, die sich negativ auf die Qualität und das Ergebnis der Arbeit auswirken können.

Für den möglichen Beauftragungsrahmen gelten die Bestimmung des bei Auftragsdurchführung gültigen Datenschutzgesetzes, eine leistungsbezogene Auswertung eventuell vorhandener elektronischer Zugangskontrollen an den jeweiligen Arbeitsplätzen gilt als nicht vereinbart.

Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für die Dauer von fünf Jahren fort. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,

- a) Die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger den anderen Vertragspartner vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen;
- d) die der Empfänger unabhängig von der Kenntnis der vertraulichen Informationen selbständig entwickelt oder entwickeln lassen hat.

Der Auftragnehmer wird vertragsbezogene Unterlagen aufbewahren, sofern eine gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflicht besteht. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zur Aufbewahrung zu Dokumentationszwecken berechtigt; etwaige gesetzliche oder vertragliche Herausgabeansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Die Prüfarbeiten werden nach einer schriftlichen Auftragserteilung aufgenommen und durchgeführt. Eine kostenlose Auftragsstornierung von Seiten des Auftraggebers ist bis zu 48 Stunden (ausgenommen Wochenende und Feiertage) möglich, bei kurzfristigeren Stornierungen behält sich GWQ die Berechnung einer entsprechenden Unkostenpauschale bei Nichteinsatz des geplanten Personals vor.

Die Rechnungslegung erfolgt zeitnah und auf Basis der durch den Auftraggeber gegengezeichneten Leistungserfassungsblätter. Die jeweiligen Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz gesondert in Rechnung gestellt. Bis zur endgültigen Zahlung bleiben Filme und/oder Prüfprotokolle Eigentum der GWQ.

Die GWQ GmbH & Co. KG kann die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung verschieben, unterbrechen, beenden oder kündigen, wenn nach Auffassung von der GWQ GmbH & Co. KG ein Risiko für die Gesundheit seiner Mitarbeitenden, Unterauftragnehmer oder Lieferanten aufgrund einer epidemischen Bedrohung (wie z.B. Covid-19 etc.) besteht. Sollte die GWQ GmbH & Co. KG von diesem Recht Gebrauch machen, besteht unabhängig vom Rechtsgrund keine Schadensersatzpflicht, Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen oder sonstiger Haftung für die GWQ GmbH & Co. KG.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Aufbewahrungsfrist von Restmaterial 3 Monate.

Die GWQ GmbH & Co. KG ist ein durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt nur für den auf der GWQ-Internetseite in den Listen der flexiblen Akkreditierung gemäß der Urkundenanlage D-PL-18991-01-00 aufgeführten Akkreditierungsumfang:

<https://www.gwq-ndt.de/certificates-accreditations/>

**Akkreditierte Prüfungen können nur auf Grundlage der in der Liste aufgeführten Normen/Inhalte durchgeführt werden. Akkreditierte Prüfungen werden im Prüfbericht explizit gekennzeichnet.**

Da die GWQ GmbH & Co. KG eine 100% Tochter der TÜV NORD Gruppe ist, gelten hier gemäß den Konzernrichtlinien die allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV NORD Gruppe:

[https://www.tuev-nord.de/fileadmin/Content/TUEV\\_NORD\\_DE/pdf/AGB-TUEV-NORD-GROUP.pdf](https://www.tuev-nord.de/fileadmin/Content/TUEV_NORD_DE/pdf/AGB-TUEV-NORD-GROUP.pdf)